

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Mai 2011

Nr. 2011/1063

Revision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches; neues Erwachsenenschutz-, Personen- und Kindesrecht Kenntnisnahme vom Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

1. Einleitung

Der Regierungsrat hat das Departement des Innern am 30. November 2010 beauftragt, über Botschaft und Entwurf zur Revision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Zusammenhang mit dem neuen Erwachsenenschutz-, Personen- und Kindesrecht bei den interessierten Kreisen ein öffentliches Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Das Vernehmlassungsverfahren wurde in der Folge eröffnet und dauerte bis am 18. März 2011. Folgende Vernehmlassungen sind fristgerecht eingereicht worden:

- Grüne Kanton Solothurn
- Schweizerische Volkspartei des Kantons Solothurn (SVP)
- Sozialdemokratische Partei des Kantons Solothurn (SP)
- Freisinnig-demokratische Partei Solothurn. Die Liberalen Kanton Solothurn (FdP)
- Christlichdemokratische Volkspartei des Kantons Solothurn (CVP)
- Syna – die Gewerkschaft, Solothurn
- vpod Solothurn
- Avenir Social, Sektion Solothurn
- Gesellschaft der Aerztinnen und Aerzte des Kantons Solothurn (GAeSO)
- Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie des Kantons Solothurn (GPPSO)
- Verband Solothurner PsychologInnen (VSP)
- Solothurner Spitäler AG (soH)
- Schweizerische Stiftung Pro Mente Sana
- Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES)
- Fachstelle Kinderschutz Kanton Solothurn
- Kinderschutzgruppe des Kantons Solothurn

- Solothurnischer Anwaltsverband
- Solothurnische Interkonfessionelle Konferenz (SIKO)
- Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG)
- Regionalverein Olten Gösgen Gäu (OGG)
- Verband der Gemeindebeamten des Kantons Solothurn (VGS)
- Verein Gemeindepräsidentenkonferenz Gäu (GPG)
- Bürgergemeinden und Waldeigentümer Verband Kanton Solothurn (BWSo)
- Solothurnischer Bauernverband (SOBV)
- Obergericht des Kantons Solothurn
- Departement für Bildung und Kultur Kanton Solothurn
- Stadtpräsidium Solothurn
- Stadtpräsidium Grenchen
- Einwohnergemeindepräsidium Neuendorf
- Einwohnergemeindepräsidium Zuchwil
- Einwohnergemeindepräsidium Egerkingen
- Stadtrat der Stadt Olten
- Einwohnergemeinderat Härkingen
- Einwohnergemeinderat Oensingen
- Einwohnergemeinderat Niederbuchsiten
- Sozialkommission und Vormundschaftsbehörde mittlerer und unterer Leberberg
- Vorstand der Sozialregion Unteres Niederamt (SRUN)
- Christian Thalmann, Breitenbach

2. Ergebnis der Vernehmlassung

2.1 Allgemeine Bemerkungen

2.1.1 Parteien

Die Grünen unterstützten die Vorlage im Grundsatz, insbesondere auch hinsichtlich der angestrebten Zentralisierung. Die vorgeschlagene Regelung, dass die jeweilige Oberamtsvorsteherin oder der jeweilige Oberamtsvorsteher ex lege Präsident der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wird, ist aus Sicht der Grünen jedoch anzupassen. Begrüsst würde eine flexible Lösung,

die das Doppelmandat der Vorstehenden einerseits zuliesse, aber gerade für grosse Oberämter andererseits auch eine Trennung der Aufgaben ermöglichen würde.

Die Schweizerische Volkspartei des Kantons Solothurn (SVP) wünscht Anpassungen in der Grundkonzeption der neu zu schaffenden Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Im Wesentlichen fordert die SVP dabei, dass die Behördenmitglieder ihre Tätigkeit im Kindes- und Erwachsenenschutz nebenamtlich ausüben, die Behörde mit den Disziplinen Jurisprudenz, Medizin/Psychologie und Vermögensverwaltung und somit ohne Soziale Arbeit besetzt wird und diese Behörde zudem bei den Sozialregionen und nicht beim Oberamt angesiedelt werden soll. Im Weiteren regt die SVP an, dass bei der Überarbeitung des Modells die Organisationsform des Kantons Tessin, bei welcher Vertreter der Einwohnergemeinden von Fall zu Fall und damit wechselnd in die Behörde Einsitz nehmen, herangezogen werden soll.

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Solothurn (SP) fordert in ihrer Stellungnahme deziidiert die Einführung von Familiengerichten. Falls dies nicht zu realisieren sei und eine Verwaltungslösung gewählt würde, so solle nur eine einzige zentrale Behörde für den ganzen Kanton geschaffen werden, um den bundesrechtlichen Anforderungen an Professionalität in einem sensiblen Bereich Genüge zu tun. Allerdings wehrt sich die SP entschieden gegen die vorgeschlagene Lösung, dass die Vorsteherinnen oder die Vorsteher der Oberämter ex lege die neue Behörde präsidieren sollen. Bei der Regelung der fürsorgerischen Unterbringung soll die Einweisung durch Ärzte und Ärztinnen die Ausnahme bleiben bzw. wie heute unverzüglich nach der Einweisung eine Beurteilung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erfolgen.

Die Freisinnig-demokratische Partei. Die Liberalen des Kantons Solothurn weisen die Revisionsvorlage vollumfänglich zur Überarbeitung zurück. Sie beantragen dabei die Erarbeitung einer Regelung auf Stufe der Gemeinden, dies unter Berücksichtigung der bestehenden Organisationsfreiheit. Eine finanzielle Mehrbelastung der Einwohnergemeinden dürfe dabei nicht erfolgen. Die FDP ist grundsätzlich der Ansicht, dass bereits in den heutigen Strukturen im Leistungsfeld Kindes- und Erwachsenenschutz professionelle Arbeit geleistet werde. Auf diesen Strukturen sei deshalb weiter aufzubauen.

Die Christlichdemokratische Volkspartei des Kantons Solothurn (CVP) unterstützt die Vorlage vollumfänglich.

2.1.2 Verbände, Vereinigungen, Gesellschaften und Interessengruppen

Die Gewerkschaft *syna* unterstützt die Vorlage vollumfänglich, ebenso geschieht dies durch die *Avenir Social*, Kanton Solothurn. Der *vpod Solothurn* lehnt demgegenüber die Vorlage ab und fordert, dass der Regierungsrat auf seinen Entscheid zurückkommt und eine neue Vorlage schafft, in welcher eine Gerichtslösung favorisiert wird. Nebenbei lehnt der vpod die Oberamtsvorstehenden als Präsidenten und Präsidentinnen der Behörde ab, ebenso wird der Ausbau der Anordnung der fürsorgerischen Unterbringung durch Ärzte und Ärztinnen klar verworfen.

Die Gesellschaft der Aerztinnen und Aerzte des Kantons Solothurn (GAeSO) und *die Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie des Kantons Solothurn (GPPSO)* äussern sich im Wesentlichen nur zur Organisation der fürsorgerischen Unterbringung. Die hier geäusserten Anpassungsvorschläge werden unter einem der nachfolgenden Titel erörtert. *Der Verband Solothurner PsychologInnen* erhebt keine Einwände gegen die Vorlage. *Die Solothurner Spitäler AG (soH)* begrüsst die vorgeschlagene Organisation und Struktur der neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Anpassungsbedarf sieht sie im Wesentlichen nur bei den Regelungen über die fürsorgerische Unterbringung. Die Schweizerische Stiftung *Pro Mente Sana* äussert sich in ihrer Stellungnahme ebenfalls zur Hauptsache zum Regelungsbereich fürsorgerische Unterbringung.

Die Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz äussert sich nicht zu Inhalten der Vorlage, sondern bringt lediglich Präzisierungen zu den in der Botschaft verwendeten Quel-

len an. *Die Fachstelle Kinderschutz* unterstützt die Stossrichtung des Gesetzes bzw. des Regierungsrates. Mit Blick auf eine einheitliche Rechtsanwendung würde sie allerdings die Einrichtung einer einzigen Fachbehörde bevorzugen. Der Aufbau eines Familiengerichtes bezeichnet sie als bevorzugte Ideallösung. Sie verwirft die Regelung, dass die Vorstehenden der Oberämter ex lege die neue Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde präsidieren sollen. Die Kinderschutzgruppe des Kantons Solothurn unterstützt die Vorlage und betont dabei, dass die gegenwärtige Organisation auf kommunaler Ebene den Ansprüchen des Kinderschutzes nicht gerecht zu werden vermöge. Entsprechend dürften keinerlei Abstriche bei der Fachlichkeit der neuen Behörde gemacht werden.

Der Solothurnische Anwaltsverband stimmt der Vorlage zu und führt keine Einwendungen an. *Die Solothurnische Interkonfessionelle Konferenz* weist die Vorlage demgegenüber vollumfänglich zurück. Die Konferenz äussert dabei die Meinung, dass die neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden ohne Weiteres auch in Zukunft durch die Gemeinden geführt werden und durch nebenamtliche Behördenmitglieder besetzt werden könnten.

Der VSEG weist den Gesetzesentwurf zur Überarbeitung zurück und fordert dabei, die Schaffung einer Vorlage, in welcher nur die minimalsten Bundesvorgaben geregelt würden. Zudem sollen die neuen Behörden auf Ebene der Einwohnergemeinden angesiedelt werden. Die Finanzierung müsse dabei über den administrativen Lastenausgleich erfolgen. Diese Lösung wird vom VSEG als kostengünstiger und besser dargestellt. *Der Verband der Gemeindebeamten des Kantons Solothurn* schliesst sich dieser Vernehmlassung des VSEG an. Ebenso *der Bürgergemeinden und Waldeigentümer Verband Kanton Solothurn*. *Der Regionalverein Olten Gösigen Gäu* unterstützt im Gegensatz dazu den Gesetzesentwurf in den Grundzügen, zumal er die Meinung vertritt, dass die künftigen bundesrechtlichen Aufgaben nötigerweise durch ein Fachgremium umgesetzt werden sollen. Der Verein misst der Vorlage aber eine erhebliche finanzielle Tragweite - insbesondere auch für die Einwohnergemeinden - zu und steht der Vorlage insofern kritisch gegenüber, als dass diese hinsichtlich Finanzen und Gemeindemodell ungenügend geklärt sei. *Der Verein Gemeindepräsidentenkonferenz Gäu* schliesst sich dieser Stellungnahme an, fordert dabei aber zusätzlich, dass eine der drei Behörden den Hauptsitz im Oberamt Thal-Gäu hat. *Der Solothurnische Bauernverband* stimmt der Vorlage im Grundsatz zu, bevorzugt aber ein Behördenmodell auf Stufe der Einwohnergemeinden. Zudem solle die Finanzierung dort erfolgen, wo über den Aufwand entschieden werde.

Das Obergericht des Kantons Solothurn begrüsst es, dass der Kindes- und Erwachsenenschutz professionalisiert werden soll. Grundsätzlich befürwortet das Obergericht die Einrichtung von Verwaltungsbehörden und unterstützt den Vorschlag, dass diese nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz arbeiten würden. Eine Gerichtslösung wird verworfen. Allerdings ist es der Meinung, dass für den Kanton Solothurn mit Blick auf das Postulat der einheitlichen Rechtsanwendung lediglich eine einzige Entscheidbehörde geschaffen werden soll. Diese wäre bei einem Departement, wohl beim Inneren, anzusiedeln. Würde sich der Regierungsrat dennoch für die vorgeschlagene Lösung entscheiden, so lehnt es das Obergericht entschieden ab, dass die Vorsteher und Vorsteherinnen der Oberämter ex lege das Präsidium der Behörde übernehmen müssten. Diese könnten sich infolge anderer Aufgaben dieser Funktion nicht mit der nötigen Sorgfalt widmen. Verworfen wird weiter die Regelung über die fürsorgliche Unterbringung. Eine Abwälzung eines Hauptteils der Einweisungen auf die Ärzteschaft widerspreche aus seiner Sicht dem Sinn der neuen Gesetzgebung und stelle zum heutigen System einen Abbau des Rechtsschutzes dar.

Das Departement für Bildung und Kultur stellt in seiner Stellungnahme nur fest, dass die Auswirkungen auf das Volksschulgesetz lediglich redaktioneller Natur seien. Allerdings soll der Schnittstelle zwischen Platzierungen von Schülern und Schülerinnen in Sonderschulinternaten und Platzierungen im Rahmen von Kinderschutzmassnahmen bei den weiteren Arbeiten kontinuierliche Beachtung geschenkt werden.

2.1.3 Einwohnergemeinden, Vormundschaftsbehörden, Trägerschaften von Sozialregionen und Einzelpersonen

Das Stadtpräsidium der Stadt Solothurn weist die Vorlage vollumfänglich zur Überarbeitung zurück. Zusammenfassend wird diese als überbissen hinsichtlich der gestellten fachlichen Anforderungen bezeichnet, insbesondere sei die Einrichtung einer Behörde mit hauptamtlichen Mitgliedern nicht begründet. Zur geforderten Fachlichkeit im Widerspruch stünde dabei die Einsetzung der Oberamtsvorstehenden als Präsidenten und Präsidentinnen der künftigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Eine bundesrechtskonforme Behörde könne ebenso gut kommunal geführt werden, weshalb die Ausarbeitung eines Modells auf der Stufe der Einwohnergemeinden gefordert wird. Ähnlich lautet die Vernehmlassung des *Stadtpräsidiums der Stadt Grenchen*. Wobei hier noch ausgeführt wird, dass die vorgeschlagene Reduktion auf noch drei Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden den Strukturen eines so verzweigten Kantons wie Solothurn nicht entspreche und dadurch auch die Bürgernähe verloren gehen dürfte.

Die vom *Einwohnergemeindepräsidium Neuendorf* eingereichte Stellungnahme schliesst sich inhaltlich derjenigen an, welche von Seiten des Vereins Gemeindepräsidentenkonferenz Gäu eingereicht wurde. Dies allerdings mit der Ergänzung, dass die Finanzierung der neuen Behörde vollumfänglich zu Lasten der Staatsrechnung gehen solle. Aus der Vernehmlassung des *Gemeindepräsidiums der Einwohnergemeinde Zuchwil* lässt sich entnehmen, dass die neue insb. kantonale ausgestattete Behördenorganisation zwar nicht abgelehnt, die Vorlage aber dennoch zur Überarbeitung zurückgewiesen wird. Zunächst sollen die Inhalte und Anforderungen bei den künftigen Abklärungsaufgaben der Sozialdienste detailliert geklärt bzw. geregelt werden. Zudem müsse eine Ressourcenerhöhung bei den professionellen Mandatsträgern in die Überlegungen miteinbezogen werden, da die künftig breiten Möglichkeiten des Mandatsträgers, individuell mit der hilfsbedürftigen Person zu arbeiten, zu einer Entlastung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde führen würden. Darüber hinaus wird eine Kostenbeteiligung der Einwohnergemeinden an der neuen Organisation dezidiert abgelehnt. *Das Einwohnergemeindepräsidium Egerkingen* stimmt der Vorlage grundsätzlich zu. Kritisiert wird allerdings die zunehmende Professionalisierung und damit auch die steigenden Kosten. Entsprechend wehrt man sich auch gegen die Einrichtung eines hochdotierten Fachgremiums. *Der Stadtrat Olten* stimmt der Vorlage ebenfalls grundsätzlich zu. Allerdings wird hierbei begehrt, dass das Präsidium der neuen Behörde nicht durch die Vorsteher und Vorsteherinnen der Oberämter geführt werden dürfe, sondern dies durch eine Fachperson erfolgen solle. Abgelehnt wird die vorgeschlagene Kostenverteilung. In seiner Stellungnahme schliesst sich *der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Härkingen* der Stellungnahme des Regionalvereins Olten Gösigen Gäu an und fordert dabei explizit, dass bei einem Festhalten am vorgelegten Behördenmodell eine der drei Behörden im Oberamt Thal-Gäu den Hauptsitz haben solle. *Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Oensingen* äussert sich in seiner Stellungnahme dahingegen, dass die Komplexität der Vorlage enorm sei, sie aber auch die Entwicklung im betreffenden Rechtsgebiet widerspiegle. Die grundsätzliche Stossrichtung der Vorlage wird als sinnvoll, fachlich korrekt und per se für anstrebenswert erachtet. Mit aller Deutlichkeit abgelehnt wird der vorgeschlagene Kostenverteiler; zudem wird gefordert, dass der Hauptsitz einer der drei Behörden im Bezirk Thal-Gäu, vorzugsweise im entsprechenden Oberamt, anzugliedern sei. *Der Einwohnergemeinderat Niederbuchsiten* stimmt der Gesetzesvorlage im Grundsatz zu und anerkennt dabei, dass eine fachtechnische Verwaltungsbehörde notwendig ist. Die Ansiedelung bei den Oberämtern wird befürwortet, wobei aber gefordert wird, dass eine der Behörden ihren Sitz in Balsthal hat. Die Kostenbeteiligung der Gemeinden wird mit aller Deutlichkeit abgelehnt.

Die Sozialkommission und Vormundschaftsbehörde mittlerer und unterer Leberberg stimmt der Vorlage im Grundsatz zwar nicht zu, führt aber aus, dass es sich bei der neuen Behörde um eine Fachbehörde handeln müsse und insbesondere, dass die neuen Aufgaben, die das revidierte Recht mit sich bringe, durch die jetzigen Strukturen nicht bewältigt werden könnten. Es spreche nichts dagegen, dass es im Kanton noch 1-3 zentralisierte Verwaltungsbehörden gäbe. Allerdings würde eine Gerichtslösung bevorzugt werden. Nicht unterstützt wird der Vorschlag, die

Vorstehenden der Oberämter als Präsidenten oder Präsidentinnen der neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einzusetzen. Ebenso wird der Vorschlag über die Kostenverteilung verworfen. *Der Vorstand der Sozialregion Unteres Niederamt* weist in seiner Stellungnahme die Vernehmlassungsvorlage zur Überarbeitung zurück. Dies im Wesentlichen mit der Begründung, dass die jetzigen Strukturen bereits heute den kommenden Aufgaben gerecht werden könnten und es zudem günstiger komme, die Behörden kommunal auszugestalten. Kantonsrat *Christian Thalmann* stellt in Frage, dass die Ansiedelung der neuen Behörde beim Kanton die richtige Lösung sei, zumal eine Kostenbeteiligung der Einwohnergemeinden vorgesehen ist. Weiter stellt er die Frage, ob die neu zu schaffende Behörde innerhalb der kommunalen Strukturen der Sozialregionen nicht günstiger geführt werden könne. Er sieht dabei auch den Vorteil von kürzeren Entscheidungswegen und mehr Bürgernähe. Zudem bringt er vor, dass eine Behörde, die für die Bezirke Thal-Gäu und Dorneck-Thierstein zusammen geführt werde, für Betroffene im Leimental seltsam erscheine. Eine Kostenbeteiligung der Gemeinden lehnt er ab.

2.2 Auswertung Fragebogen

Der Vernehmlassungsvorlage wurde ein Fragebogen beigelegt. Bei 23 von 38 eingereichten Stellungnahmen wurden die Fragen des Fragebogens beantwortet oder der Bogen ausgefüllt der Vernehmlassung beigelegt. Die Auswertung ergibt nachfolgendes Bild:

- | | | | | | |
|----|--|----|----|------|----------------|
| 1. | Können Sie der Einführungsgesetzgebung zum neuen Erwachsenenschutz-, Personen- und Kindesrecht, wie sie der Vernehmlassungsentwurf vorsieht, im Grundsatz zustimmen? | | | | |
| | 12 | Ja | 10 | Nein | 1 Keine Angabe |
| 2. | Begrüssen Sie es, dass es künftig nur noch drei professionalisierte Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden gibt? | | | | |
| | 11 | Ja | 12 | Nein | 0 Keine Angabe |
| 3. | Sind Sie damit einverstanden, dass diese drei neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden zu kantonalen Behörden und gleichzeitig in die Struktur der Oberämter eingegliedert werden und der Vorsteher des Oberamtes bzw. die Vorsteherin des Oberamtes gleichzeitig Präsident oder Präsidentin der neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wird? | | | | |
| | 11 | Ja | 12 | Nein | 0 Keine Angabe |
| 4. | Sind Sie damit einverstanden, dass die Sozialdienste der Sozialregionen weiterhin die Vollzugsaufgaben, die Mandatsführung und die Ausbildung der Mandatsträger und -trägerinnen wahrnehmen? | | | | |
| | 23 | Ja | 0 | Nein | 0 Keine Angabe |
| 5. | Können Sie einer finanziellen Beteiligung der Einwohnergemeinden an den Kosten der neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in der Höhe von rund einem Drittel zustimmen? | | | | |
| | 4 | Ja | 17 | Nein | 2 Keine Angabe |

2.3 Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Einzelne Vernehmlasser bzw. Vernehmlasserinnen haben Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen gemacht. Zusammenfassend ist dazu Nachfolgendes festzustellen:

2.3.1 § 123 EG ZGB: Unterbringung durch Ärztinnen und Ärzte

Gemäss der Bestimmung werden zugelassene Ärzte und Ärztinnen mit den Weiterbildungstiteln "Allgemeine Medizin", "Innere Medizin" und "Rechtsmedizin" ermächtigt, eine fürsorgerische Unterbringung von maximal 72 Stunden anzuordnen.

Die Gesellschaft der Aerztinnen und Aerzte des Kantons Solothurn (GAeSO) macht hier darauf aufmerksam, dass die Titelbezeichnungen infolge der Anpassungen an europäische Richtlinien bereits veraltet sein dürften. Zudem fehle aus ihrer Sicht der "med. pract." in der Aufzählung, weil die Ärzte mit dieser Titelbezeichnung ebenfalls mit den gleichen Kompetenzen wie die übrigen in der Grundversorgung tätig seien. Grundsätzlich sei es wohl überhaupt viel sinnvoller, wenn alle Ärztinnen und Ärzte eine fürsorgerische Unterbringung für die Dauer von 72 Stunden anordnen könnten, die einen universitären Medizinalberuf selbständig ausüben. Mit dieser Definition befände man sich auf der Ebene des Medizinalberufsgesetzes. Dieses besage, dass alle, die unter diese Definition fallen, die Berufspflicht hätten, in dringenden Fällen Beistand zu gewähren und nach Massgabe der kantonalen Vorschriften in Notfalldiensten mitzuwirken. Das Medizinalberufsgesetz geht davon aus, dass alle, welche unter diese Berufspflicht fallen, über die nötigen Kompetenzen verfügen. Die Gesellschaft weist aber darauf hin, dass die Bestimmung mit der Änderung des Gesundheitsgesetzes koordiniert werden müsse.

Im Weiteren regt die GAeSO an, dass § 123 mit einer Regelung betreffend die Abgeltung der Kosten im Zusammenhang mit einer Unterbringung ergänzt werden solle.

Die Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie des Kantons Solothurn (GPPSO) äussert sich ebenfalls zu §123 und damit zur Ausdehnung der Kompetenz der Ärzteschaft, fürsorgerische Unterbringungen verbindlich anzuordnen. Zunächst führt die GPPSO aus, dass das derzeit im Kanton geltende System mehrere Vorteile habe. Aktuell weisen zugelassene Ärzte und Ärztinnen Patienten in einer Krise der Psychiatrischen Klinik zu. Darauf folgend wird der Patient von Spezialärzten hinsichtlich seines Zustandsbildes noch einmal fachlich beurteilt. Erhärtet sich die Einschätzung, dass eine fürsorgerische Unterbringung angezeigt ist, wird dem Departement des Innern Antrag auf definitive Errichtung einer solchen Massnahme gestellt. Das Departement besucht und beurteilt den Patienten durch nichtmedizinisches Personal selbst noch einmal und entscheidet hernach hoheitlich über die Massnahme. Insbesondere wird hierbei sichergestellt, dass der Patient eine ordentliche Rechtsmittelbelehrung und so optimalen Zugang zum Verwaltungsgericht als Rechtmittelinstanz erhält. Die GPPSO hat mit diesem System sehr gute Erfahrungen gemacht und meint, dass dabei vor allem ein Rollenkonflikt vermieden und dem Patienten das Gefühl vermittelt werde, nicht einfach einer Maschinerie ausgeliefert zu sein. Die Ausweitung der Kompetenzen von Psychiatern und Psychiaterinnen, zukünftig bis zu sechs Wochen eine fürsorgerische Unterbringung anordnen zu können, hätte nach Ansicht der GPPSO auch einen schlechten Einfluss auf das Image dieser Berufsgruppe, welches insbesondere wegen Geschehnissen in der früheren Sowjetunion und während der Nazizeit sehr belastet sei. Sinngemäss verlangt die GPPSO ein Überdenken des vorgeschlagenen Systems.

Die Solothurner Spitäler AG (soH) äussert sich in ihrer Stellungnahme ebenfalls zum vorgeschlagenen System der fürsorgerischen Unterbringung. Insbesondere bemängelt sie die Beschränkung der Möglichkeit der Anordnung einer fürsorgerischen Unterbringung auf Chefärzte und leitende Ärzte von solothurnischen Spitälern, da sie befürchtet, dass diese Beschränkung zu einer Ausweitung ihres Stellenetats im leitenden Bereich führen wird. Ausserdem hält sie es für nicht zumutbar, Chefärzte und leitende Ärzte, die nicht im Bereich Psychiatrie tätig sind, zu ei-

ner speziellen Weiterbildung zu verpflichten, welche sie befähigt, eine fürsorgerische Unterbringung anzuordnen. Die soH schlägt deshalb eine andere Lösung vor. Im Bereich der Solothurner Spitäler AG solle auf eine besondere Bewilligung verzichtet werden, die dazu berechtigt, eine fürsorgerische Unterbringung anzuordnen. Vielmehr soll allen Kader- und Assistenzärzten Psychiatrie und Psychotherapie sowie allen Kader- und Assistenzärzten mit spezifischer Weiterbildung, welche in die Kliniken Innere Medizin (Bürgerspital Solothurn) resp. Medizinische Klinik (Kantonsspital Olten) eingebunden seien, die Kompetenz verliehen werden, eine fürsorgerische Unterbringung für 72 Stunden anordnen zu dürfen. Kaderärzte Psychiatrie und Psychotherapie der Psychiatrischen Dienste sollen daraufhin die fürsorgerische Unterbringung auf sechs Wochen ausdehnen können, soweit dies erforderlich ist.

Die Stiftung *Pro Mente Sana* äussert sich ebenfalls kritisch zu § 123 des Entwurfs. Insbesondere moniert sie die vorgeschlagene Lösung, dass eine kurzfristige Einweisung von 72 Stunden auch Ärzten und Ärztinnen möglich sein soll, die sich nicht in Psychiatrie und Psychotherapie weitergebildet haben. Somit schlägt sie für § 123 einen neuen Wortlaut vor. Abs. 1 und 3 der Bestimmung sollen gestrichen werden. Abs. 2 solle zu Abs. 1 werden und lauten: "Eine fürsorgerische Unterbringung für höchstens und gesamthaft sechs Wochen dürfen anordnen: a) Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie; b) mit entsprechender Bewilligung des kantonsärztlichen Dienstes: zugelassene Ärzte mit den Weiterbildungstiteln "Allgemeine Medizin", "Innere Medizin" und "Rechtsmedizin" sowie Chefärzte und leitende Ärzte von solothurnischen Spitälern". Die Stiftung *Pro Mente Sana* bemängelt zudem, dass im Entwurf keine Ausführungsbestimmung zu nArt. 432 ZGB vorgeschlagen worden ist. Diese Bestimmung des revidierten Erwachsenenschutzrechts sieht vor, dass jede Person, welche in einer Einrichtung untergebracht wird, eine Person ihres Vertrauens beiziehen kann, die sie während des Aufenthalts und bis zum Abschluss aller damit zusammenhängenden Verfahren unterstützt. *Pro Mente Sana* begehrt nun die Aufnahme einer Ausführungsbestimmung im Entwurf dazu, welche folgenden Wortlaut haben soll: "Der Kanton sorgt dafür, dass jeder Person, die in einer Einrichtung fürsorgerisch untergebracht wird, eine Vertrauensperson im Sinne von Art. 432 ZGB zur Verfügung steht." Weiter vermisst die Stiftung *Pro Mente Sana* eine Ausführungsbestimmung zu nArt. 433 Abs. 3 ZGB. Diese Bestimmung lautet dahingehend, dass bei einer Person, welche unter einer psychischen Störung leidet bzw. urteilsunfähig ist, eine Patientenverfügung lediglich zu berücksichtigen ist, also weniger Verbindlichkeit genießt. *Pro Mente Sana* sieht hier eine Ungleichbehandlung zwischen Patienten mit einem physischen Leiden und solchen mit einem psychischen Leiden. Dies zeige, dass Menschen mit psychischen Erkrankungen immer noch stigmatisiert würden. Auf diese Problematik sollen Kliniken sensibilisiert werden. Zudem wird eine Ausführungsbestimmung zu nArt. 433 Abs. 3 ZGB mit folgendem Wortlaut beantragt: "Bei einer urteilsunfähigen Person gelten betreffend einer allfälligen Patientenverfügung die Bestimmungen von Art. 372 Abs. 2 und 3 ZGB. Art. 434 ZGB bleibt vorbehalten."

2.3.2 § 124 EG ZGB: Meldepflichten

Die Gesellschaft der Aerztinnen und Aerzte des Kantons Solothurn (GAeSO) stellt zu Abs. 1 dieser Bestimmung die Frage, ob es Sache der einweisenden Ärzte oder der Institution, in die ein Patient eingeliefert wird, sei, die fürsorgerische Unterbringung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu melden. Dies gehe aus der Bestimmung nicht klar hervor. Es wird hierzu angeregt, diese Meldepflicht der Institution aufzuerlegen.

2.3.3 § 125 EG ZGB: Anordnung von Behandlungen; Meldepflichten

Die Solothurner Spitäler AG (soH) hält in ihrer Stellungnahme zu der Bestimmung aus Gründen der Vollständigkeit fest, dass sich die Meldepflicht gemäss § 125 des Entwurfes einzig auf Behandlungen ohne Zustimmungen beziehen könne, welche im Rahmen einer fürsorgerischen Unterbringung durchgeführt werden müssten. Dies werde durch den Bezug auf nArt. 434 ZGB klargestellt. In dieser Hinsicht sei zudem ebenfalls klarzustellen, dass mit dem Wortlaut von nArt. 434 ZGB "Chefarzt der Abteilung" nicht nur die eigentlichen Chefärzte der Psychiatrischen

Dienste gemeint sein könnten, sondern dass auch die leitenden Ärzte der Psychiatrischen Dienste die entsprechende Ermächtigung zur Anordnung medizinischer Massnahmen erhalten müssten. Dies sei durchaus vom bundesrechtlichen Begriff abgedeckt. Unklar sei hingegen, ob auch Behandlungen in einer Notfallsituation im Rahmen der fürsorgerischen Unterbringung der entsprechenden Meldepflicht unterliegen würden.

2.3.4 § 126 EG ZGB: Betreuungsmassnahmen

Die Stiftung *Pro Mente Sana* weist darauf hin, dass es keine Pflicht für die Kantone gäbe, Massnahmen der Nachbetreuung im Rahmen einer fürsorgerischen Unterbringung zu erlassen. Darin liege aus ihrer Sicht auch keine Notwendigkeit, da eine erzwungene Therapie ohnehin den aktuellen medizinischen Grundsätzen in diesem Bereich widerspreche. Entsprechend möchte Sie die Streichung des § 126. Sollte an einer Bestimmung zur Nachbetreuung festgehalten werden, schlägt sie für § 126 des Entwurfes folgenden Wortlaut vor: "Die behandelnde Ärztin, der behandelnde Arzt bespricht mit der untergebrachten Person vor deren Entlassung die Nachbetreuung und organisiert sie soweit notwendig im Einverständnis mit der untergebrachten Person. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann die möglicherweise unterzubringende Person zu einem Gespräch bei ihr oder einer geeigneten Fachstelle einladen."

2.3.5 § 127 EG ZGB: Vollzug und Anpassung an veränderte Verhältnisse

Zu Abs. 2 dieser Bestimmung führt die *Gesellschaft der Aerztinnen und Aerzte des Kantons Solothurn (GAeSO)* aus, dass ein sich zwischen Patient und behandelndem Arzt entwickelndes Vertrauensverhältnis der Pflicht entgegen stehen könnte, ein Nichteinhalten einer verfügbaren Betreuungsmassnahme in jedem Falle melden zu müssen. Darüber hinaus könnte diese Pflicht im Konflikt zum Patientengeheimnis stehen. Entsprechend müsste § 127 präzisiert werden.

2.3.6 § 128 EG ZGB: Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Nach der *SVP Kanton Solothurn* solle Abs. 1 von § 128 EG ZGB künftig wie folgt lauten: "In jeder Sozialregion wird eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde geführt". Abs. 2 der Bestimmung solle ersatzlos gestrichen werden.

Die Stiftung *Pro Mente Sana* begehrt eine Ergänzung der Bestimmung in zweierlei Hinsicht. Einerseits solle die Bestimmung wie folgt ergänzt werden: "Betrifft das zu behandelnde Geschäft eine Person mit einer psychischen Störung, muss im Entscheidungsgremium mindestens eine Person mit einer psychiatrischen Ausbildung und / oder der entsprechenden Berufserfahrung vertreten sein." Andererseits will sie ein Regulativ betreffend das Einzugsgebiet der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, damit das Mengengerüst der Fälle mit Blick auf die angestrebte Professionalisierung genügend gross wird. So wünscht sie eine Ergänzung der Bestimmung mit folgendem Wortlaut: "Die zuständige Behörde ist für ein Einzugsgebiet von mindestens 50'000 Personen zuständig."

2.3.7 § 130 EG ZGB: Gerichtliche Beschwerdeinstanz

Die *Solothurner Spitäler AG (soH)* führt zum betreffenden Paragraphen aus, dass öffentlich-rechtliche Entscheide, die im unmittelbaren Zusammenhang mit Zivilrecht stünden, als Beschwerde in Zivilsachen vom Bundesgericht entgegengenommen würden. Darunter würden insbesondere Entscheide über die fürsorgerische Unterbringung fallen. Dabei gelte das Prinzip der doppelten Instanz. Die Solothurner Spitäler AG gehe nun davon aus, dass das im Entwurf vorgeschlagene Verfahren auf die Übereinstimmung mit diesem Prinzip geprüft worden sei.

Die Stiftung *Pro Mente Sana* begehrt auch hier eine Ergänzung der Bestimmung mit folgendem Wortlaut: "Betrifft das zu behandelnde Geschäft eine Person mit einer psychischen Störung,

muss im zuständigen Gericht mindestens eine Person mit einer psychiatrischen Ausbildung und / oder der entsprechenden Berufserfahrung vertreten sein. "

2.3.8 § 132 EG ZGB: Organisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Die SVP Kanton Solothurn schlägt einen anderen Wortlaut für § 132 vor. Abs. 1 solle lauten: "Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde besteht aus drei ständigen Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst." Abs. 2 solle lauten: "Ein Mitglied muss über eine juristische Ausbildung verfügen. Ein zweites Mitglied muss über eine Ausbildung verfügen, die zur Verwaltung von Vermögen befähigt. Jeder muss in seinem Bereich über hinreichende Berufserfahrung verfügen." Abs. 3 solle lauten: "Als viertes Mitglied wirkt ein von der Einwohnergemeinde des Betroffenen bestelltes Mitglied an Verhandlung und Entscheid mit." Die restlichen Absätze 4, 5 und 6 seien zu streichen.

2.3.9 § 133 EG ZGB: Amt

Die Grünen führen zu dieser Bestimmung aus, dass in der heutigen Berufswelt Teilzeitstellen, gerade in qualifizierten Bereichen, fehlten. Dass im Gesetz festgeschrieben wird, die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hätten ihre Tätigkeit hauptberuflich auszuüben, dürfe nun aber nicht dahingehend verstanden werden, es würden vorzugsweise nur vollamtliche Stellen geschaffen. Es solle ein Mindestpensum von 30% angestrebt werden, was so in den Materialien zu präzisieren sei.

Die SVP Kanton Solothurn schlägt zu diesem Paragraphen einen eigenen Wortlaut vor. So solle Abs. 1 lauten: "Die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde üben ihr Amt nebenamtlich aus." Abs. 2 solle ersatzlos gestrichen werden.

2.3.10 § 141 EG ZGB: Abklärungen durch den Sozialdienst einer Sozialregion

Gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde dazu ermächtigt, bei Säumnis eines zur Abklärung beauftragten regionalen Sozialdienstes einen Dritten – im Sinne einer Ersatzvornahme – mit der Abklärung zu beauftragen und die entstandenen Kosten der zuerst beauftragten Sozialregion zu überwälzen. In der Stellungnahme des *Stadtrates Olten* wird diese Regelung verworfen.

2.3.11 § 145 EG ZGB: Verfahrenskosten

Die Stiftung *Pro Mente Sana* vermisst im Entwurf die Kostenbefreiung bei Verfahren zur einseitigen Anordnung ambulanter Massnahmen sowie im Rechtsmittelverfahren. Sie ist der Meinung, dass der Kanton, sollte er denn an der Anordnung von Nachbetreuungsmassnahmen festhalten wollen, sowohl für die Durchführung der Massnahme selbst sowie für ein allfällig damit verbundenes Rechtsmittelverfahren Kostenlosigkeit vorsieht. § 145 des Entwurfes solle deshalb durch zwei Absätze ergänzt werden, die wie folgt lauten: "Das Rechtsmittelverfahren in Belangen gemäss Art. 439 Abs. 1 ZGB ist kostenlos." und "Bei einseitiger Anordnung von Betreuungsmassnahmen ist deren Durchführung für die betreuungsbedürftige Person kostenlos."

2.3.12 § 36 Gesundheitsgesetz: Urteilsfähige, minderjährige Patienten und Patientinnen

In Zusammenhang mit Abs. 2 dieser Bestimmung möchte *die Gesellschaft der Aerztinnen und Aerzte des Kantons Solothurn (GAESO)* den Umgang mit urteilsfähigen Minderjährigen anders geregelt haben. Soweit urteilsfähige minderjährige Patienten aus wichtigen Gründen verlangen, die Information an ihre gesetzlichen Vertreter solle unterbleiben und der behandelnde Arzt diesem Wunsch gerecht werden möchte, so soll dieser Schritt nicht einfach in der Patientenakte festgehalten werden. Vielmehr erachtet es die GAESO für sinnvoll, dass der urteilsfähige Min-

derjährige eine schriftliche Verzichtserklärung abgeben müsse. Dies wäre schon aus Beweisgründen vorzuziehen.

3. Fazit und weiteres Vorgehen

Erwartungsgemäss äussern sich die Vernehmlasser und Vernehmlasserinnen vorwiegend zum Modell, wie die neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Kanton Solothurn künftig organisiert werden sollen. Das Vernehmlassungsverfahren zeigt dabei zwei relativ klare Stossrichtungen auf:

- a. Es zeigt sich vollumfängliche Zustimmung dahingehend, dass der Vollzug der eigentlichen Massnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutz sowie die Abklärungsaufträge weiterhin durch die Sozialregionen geleistet werden sollen.
- b. Andererseits kann den Ergebnissen deutlich entnommen werden, dass eine finanzielle Beteiligung der Einwohnergemeinden an der Führung der neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, sollten diese als kantonale Behörde ausgestaltet werden, gänzlich verworfen wird.

Keine eindeutige Aussage lässt sich demgegenüber aufgrund der eingereichten Stellungnahmen bezüglich des vorgeschlagenen Modells treffen. Zwar befürwortet eine knappe Mehrheit die Vorlage im Grundsatz. Die Meinungen darüber, wo die Behörde organisatorisch angesiedelt werden soll, klaffen aber deutlich auseinander, wobei sich vor allem zwei grosse und ein kleineres Lager gebildet haben.

Eine klare Minderheit fordert den Regierungsrat dazu auf, einen Entwurf zu präsentieren, welcher eine Gerichtslösung favorisiert. Eine deutlich grössere Gruppe spricht sich demgegenüber für die Einrichtung von drei kantonally geführten Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden aus. Eine praktisch ebenso grosse Gruppe fordert dem entgegengesetzt, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kommunal organisiert werden solle. Innerhalb dieser Gruppe gibt es zudem Vernehmlasser und Vernehmlasserinnen, welche die Meinung vertreten, das neue Recht könne bereits in den bestehenden Strukturen umgesetzt werden. Andere in derselben Gruppe begrüssen demgegenüber auch auf kommunaler Ebene eine Zentralisierung, dies zudem einhergehend mit der notwendigen Professionalisierung. Punkto Strukturen ist sich innerhalb dieser Gruppe allerdings eine Mehrheit darüber einig, dass bei einem kantonalen Behördenmodell die Vorsteher und Vorsteherinnen der Oberämter nicht als Präsidenten und Präsidentinnen der künftigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eingesetzt werden sollen.

Die Zustimmung beziehungsweise die Ablehnung dieser Vorlage ist ohne Zweifel stark von politischen Werthaltungen geprägt. Dies lässt kein eindeutiges Fazit zu, ob nun das vorgeschlagene Modell trotz des vorhandenen Zuspruches wirklich erwünscht ist. Zweifel müssen hier insbesondere insofern aufkommen, als die Forderung nach einem wohl zentralisierten aber kommunalen Modell deutlich und von einer grossen Gruppe Vernehmlasser und Vernehmlasserinnen gestellt wird.

Angesichts der Tatsache, dass noch genügend Zeit für die Umsetzung des dann effektiv legiferten Modells bleiben muss, erweist es sich als sinnvoll, dem Kantonsrat zwei Varianten möglicher Organisationsmodelle für Verwaltungsbehörden vorzulegen. Nicht weiter verfolgt werden soll jedoch die Forderung, einen Entwurf vorzulegen, der ein Familiengericht favorisiert. Beide Modelle, welche dem Kantonsrat vorgelegt werden, sollen auf einer gewissen Zentralisierung basieren, allerdings ist das eine kommunal und das andere kantonally auszugestalten. Zudem ist das im Entwurf vorgeschlagene System für den Vollzug der fürsorglichen Unterbringung zu überarbeiten bzw. an das derzeit aktuelle und bewährte System anzunähern.

4. Beschluss

- 4.1 Von den Ergebnissen des Vernehmlassungsverfahrens zur Revision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches; neues Erwachsenenschutz-, Personen- und Kindesrecht wird Kenntnis genommen.
- 4.2 Den Vernehmlassern und Vernehmlasserinnen wird für ihre Eingaben und ihre Mitarbeit bestens gedankt.
- 4.3 Das Departement des Innern wird beauftragt, dem Regierungsrat gestützt auf die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat mit zwei Varianten (eine kantonale und eine kommunale) hinsichtlich des Organisationsmodells für die künftige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vorzulegen. Dabei sind insbesondere folgende Eckpunkte einzuhalten:
- 4.3.1 Das kantonale Modell zur Organisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist mit einer finanziellen Beteiligung der Einwohnergemeinden auszugestalten.
- 4.3.2 Beim kantonalen Modell wird auf eine Einsetzung der Oberamtsvorstehenden ex lege als Präsidenten und Präsidentinnen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verzichtet.
- 4.3.3 Das kommunale Modell ist hinsichtlich der Finanzierung so auszugestalten, dass diese zu Lasten der Sozialregionen geht.
- 4.3.4 Das System zum Vollzug der fürsorgerischen Unterbringungen ist zu überarbeiten und soweit möglich an das heutige System anzunähern.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Staatskanzlei (4; ENG, STU, MAL, SAN)
Departemente (5)
Amt für soziale Sicherheit (12; Ablage, HAN, Arbeitsgruppe)
Parlamentsdienste
Medien (JAE)